

**VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES  
JOURNALISTISCHEN NACHWUCHSES – ROHREN E.V.**

**SATZUNG**

(Stand: 26. Juli 2014)

**§ 1**

**Name und Sitz**

1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des journalistischen Nachwuchses – Rohren e.V.“.

2

Der Sitz des Vereins ist Monschau-Rohren.

**§ 2**

**Zweck und Ziele**

1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird durch die Durchführung und Unterstützung eines Journalistenseminars, das im Regelfall jährlich und möglichst im Stadtteil Rohren der Stadt Monschau stattfinden soll, verwirklicht. Ziel des Seminars, das unter dem Titel „Journalist werden - aber wie?“ angeboten wird, ist es, Schülern und Studenten die Möglichkeit zu geben, unter möglichst realen Bedingungen alle Formen des Journalismus (Zeitung, Radio, Fernsehen, Online) selbst auszuprobieren. Dabei können sie überprüfen, ob dieser Beruf für sie in Frage kommt. Der Verein unterstützt das Seminar, in dem er Neuanschaffungen und Pflege der technischen Ausstattung wie Kameras, Mikrofone oder Aufnahmegeräte bezuschusst. Ferner bezuschusst der Verein bei Bedarf Ausgaben, die bei der Durchführung des Seminars entstehen, wie etwa Ausgaben für Telefon- und Internetverbindung, Büromaterial und die Verpflegung der Teilnehmer. Daneben betreibt und pflegt der Verein eine Internetseite zur öffentlichen Darstellung des Seminars und um den ehemaligen Teilnehmern sowie Förderern einen Austausch innerhalb eines Online-Netzwerkes zu ermöglichen. Eine finanzielle Unterstützung des Trägers des Journalistenseminars erfolgt nur dann, wenn dieser eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft ist.

3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erstrebt die Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die in §2.2 aufgeführten Ziele des Vereins unterstützen will.

2

Außerordentliches Mitglied des Vereins können Vereine oder juristische Personen werden, die die in §2.2 aufgeführten Ziele des Vereins unterstützen wollen.

3

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

4

Über die Aufnahme von Mitgliedern und über deren Status entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstands kann mit <sup>2</sup>/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

5

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet, der durch die Beitragsordnung festgelegt wird. Dieser Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Auflösung des Vereins
- d) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen)

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich und muß spätestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Ein Mitglied muß ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Ruf des Vereins verletzt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung mit einem Mitgliederbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 4

### Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder stimmen durch ihren legitimized Vertreter ab und haben eine Stimme.

2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

3

Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlußfassung über die Beitragsordnung

4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat gemäß § 4.2 zu erfolgen.

5

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Versammlungsleiter bestellt werden.

7

Soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten fordert, faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann einen verspätet eingegangenen Antrag mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf die Tagesordnung setzen.

## § 5

### Vorstand

1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) gegebenenfalls weiteren (bis zu 3) Mitgliedern, deren Zahl und Aufgabengebiete von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2

Die Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.

3

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Diese Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie vertreten - auch einzeln - den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann einen kürzeren Zeitraum beschließen. Mit dem Zeitpunkt der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung dieses Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen und per sofortiger Neuwahl ersetzt werden.

6

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

7

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8

Der Vorstand kann einzelne Personen mit deren Einverständnis für besondere geschäftliche und organisatorische Arbeiten bestellen. Diese sind für die Abwicklung der Geschäfte Rechenschaft schuldig. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden.

## **§ 6**

### **Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben Geschäftsvorgänge, Abrechnungen und die Buchführung des Vereins zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 7**

### **Protokoll**

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Zu diesem Zweck ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden und ist bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll müssen als Nachtrag zum Protokoll vermerkt werden.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb einer Woche unter Einhaltung der 14tägigen Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

3

Zur Wirksamkeit der Auflösung ist in jedem Fall eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Berufsbildung.

5

Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das verbleibende Vermögen gemäß § 10.4 verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 4. Januar 2008 in Bergisch Gladbach-Oberholz beschlossen. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26. Juli 2008, am 25. Juli 2009 und am 26. Juli 2014 wurde die Satzung geändert.